

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 6/2024

Freitag, den 19. Juli 2024

12. Jahrgang

Neuer Stadtrat hat die Arbeit aufgenommen



Fotos: Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Der am 26. Mai neu gewählte Stadtrat hat sich am 20. Juni zu seiner ersten Sitzung zusammengefunden. Dr. Michael Brodführer verpflichtete die 20 gewählten Mitglieder. Tagesordnungspunkte waren unter anderem die Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung. Beide Gremien können Beschlüsse fassen oder vorbereiten und dem Stadtrat Empfehlungen abgeben. Gewählt wurden auch die

zwei ehrenamtlichen Beigeordneten des Bürgermeisters: Susanne Rakowski und Dr. Renate Reum. Sie vertreten den Bürgermeister, wenn er verhindert ist. Da Dr. Michael Brodführer zum 1. Juli das Amt als Landrat des Wartburgkreises angetreten hat, führt Susanne Rakowski bis zur Neuwahl am 29. September als stellvertretende Bürgermeisterin die Amtsgeschäfte. Ebenfalls gewählt wurde Thomas Mieling zum ehrenamtlichen Ortsteilbeauftragten für Schweina.

Kontakte und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22 & 11
36448 Bad Liebenstein
August-Bebel-Straße 12
36448 Bad Liebenstein OT Schweina
Telefon: +49 (0) 36961 361 0
Telefax: +49 (0) 36961 361 20
E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de
Web: <https://rathaus.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00–16:00 Uhr
Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr
Freitag: 09:00–12:00 Uhr

Stadt- und Kurbibliothek/OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64
36448 Bad Liebenstein
Telefon: +49 (0) 36961 69184
E-Mail: bibliothek@bad-liebenstein.de
Web: www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek

Öffnungszeiten:

Montag: 10:00–12:00 Uhr
Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr
Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 17
36448 Bad Liebenstein
Telefon: +49 (0) 36961 69320
E-Mail: info@bad-liebenstein.de
Web: www.bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten:

Di, Do, Sa, So und Feiertage: 10:00–15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 10:00–17:00 Uhr

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein
Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de
Auflage: 4.000
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach
Druck: Wehry Druck, eine lizenzierte Marke der S+G Druck GmbH & Co. KG
Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <https://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt>
Redaktionsschluss: 10. Juli 2024

Inhalt

Stadtratsbeschlüsse & Wahlergebnisse vom 20. Juni 2024	S.	2
5. Änderung der Hauptsatzung	S.	4
Wahlbekanntmachungen	S.	4
Mitteilungen	S.	10
Bekanntmachungen anderer	S.	10
Aktuelles	S.	11

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

▪ der Sitzung des Stadtrates vom 20. Juni 2024

Beschluss SR-2024-028

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der Mitteilungen aus den Fraktionen/der Ausschussgemeinschaft die folgende Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses:

Fraktion	Sitze	Ausschussmitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
CDU-Fraktion	3	Rakowski, Susanne	Dr. Reum, Renate	Lorenz, Bettina
		Malsch, Marcus	Wagner, Manfred	Schmager, Elvira
		Göring, Silvio	Herda, Stefan	Stäblein, Frederic
FWG-Fraktion	2	Mieling, Thomas	Mieth, Christian	Wolf, Torsten
		Keilhold, Michael	Mieth, Christian	Wolf, Torsten
Ausschussgemeinschaft FDP + SPD	1	Ender, Stephanie	Willer, Christoph	

Abstimmungsergebnis

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2024-029

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der Mitteilungen aus den Fraktionen/der Ausschussgemeinschaft die folgende Besetzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung:

Fraktion	Sitze	Ausschussmitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
CDU-Fraktion	3	Herda, Stefan	Wagner, Manfred	Malsch, Marcus
		Wegener, Thomas	Lorenz, Bettina	Dr. Reum, Renate
		Schmager, Elvira	Stäblein, Frederic	Göring, Silvio

Fraktion	Sitze	Ausschussmitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
FWG-Fraktion	2	Brenn, Norbert	Keilhold, Michael	v. Dossow, Christopher
		Wolf, Torsten	Keilhold, Michael	v. Dossow, Christopher
Ausschussgemeinschaft FDP + SPD	1	Willer, Christoph	Ender, Stephanie	

Abstimmungsergebnis

19 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2024-030

Der Stadtrat beschließt Frau Katrin Riemer und Herrn Frederic Stäblein als Vertreter in der Steuerungsgruppe der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit Planungsregion 5“ zu bestellen.

Abstimmungsergebnis

21 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2024-031

Der Stadtrat beschließt die 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein wie folgt:

In § 9 Abs. 8 werden nach Satz 2 die nachfolgenden Sätze als Satz 3–5 angefügt:

Dem ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten oder dem weiteren zum Stellvertreter bestimmten ehrenamtlichen Beigeordneten wird im Falle der längeren Verhinderung des hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 ThürAufEVO eine erhöhte Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Grundgehaltes des hauptamtlichen Bürgermeisters gewährt. Als längere Verhinderung gilt eine ununterbrochene Abwesenheit von mehr als 6 Wochen oder die Nichtbesetzung des Bürgermeisteramtes. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

Abstimmungsergebnis

21 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Die ausführlichen Beschlussvorlagen mit Begründungen und Anlagen finden Sie online im Ratsinformationssystem unter:

<https://bad-liebenstein.ris-portal.de/gremien>

Dort sind ebenfalls einsehbar:

- Termine und Unterlagen der öffentlichen Gremiensitzungen seit September 2021
- Übersicht der Stadtrats- und Ausschussmitglieder

Bekanntmachung der Wahlergebnisse**▪ der Sitzung des Stadtrates vom 20. Juni 2024****Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten und Stellvertreter des Bürgermeisters**

Gemäß § 32 Thüringer Kommunalordnung muss jede Gemeinde einen Beigeordneten haben, dieser ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Die Hauptsatzung kann weitere Beigeordnete vorsehen. Ehrenamtliche Beigeordnete werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein wählt der Stadtrat zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

Zur Wahl standen:

1. Beigeordnete: Susanne Rakowski
2. Beigeordnete: Dr. Renate Reum

Beide vorgeschlagenen Beigeordneten wurden einstimmig gewählt.

Wahl des Ortsteilbeauftragten für den Ortsteil Schweina

Gemäß § 7a der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein bestellt der Stadtrat für Angelegenheiten des Ortsteils Schweina einen ehrenamtlichen Ortsteilbeauftragten für die Dauer der Amtszeit des Stadtrats. Die Bestellung erfolgt durch Wahl auf Vorschlag des Bürgermeisters.

Zur Wahl stand: Thomas Mieling

Thomas Mieling wurde mit 18 von 21 abgegebenen Stimmen zum Ortsteilbeauftragten gewählt. 3 Stimmen waren ungültig.

Wahlen der Vertreter des Stadtrats und der sachverständigen Personen für den Wirtschaftsrat der Bad Liebenstein GmbH

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages der Bad Liebenstein GmbH setzt sich der Wirtschaftsrat zusammen aus:

1. dem Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein kraft Amtes als Vorsitzenden,
2. zwei aus der Mitte des Stadtrates der Stadt Bad Liebenstein gewählten Stadtratsmitgliedern sowie
3. zwei vom Stadtrat gewählte sachverständige Personen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet und in der Lage sind, im Gremium des Wirtschaftsrates mitzuwirken und die ihnen obliegenden Aufgaben als Wirtschaftsratsmitglied erfüllen zu können.

Die Mitglieder des Wirtschaftsrates nach Nr. 2 und 3 werden in der Stadtratssitzung durch geheime Wahl gewählt. Wahlvorschläge können durch Fraktionen, durch einzelne Stadtratsmitglieder oder durch den Bürgermeister erfolgen.

Zur Wahl als Vertreter des Stadtrates standen:

1. Torsten Wolf
2. Marcus Malsch
3. Bettina Lorenz

Von den 36 gültigen Stimmen entfielen 16 auf Bettina Lorenz, 12 auf Marcus Malsch und 8 auf Torsten Wolf. In den Wirtschaftsrat gewählt wurden somit Bettina Lorenz und Marcus Malsch.

Zur Wahl als sachverständige Personen standen:

1. Herr Rolf-Peter Hoehle, Kaufmännischer Direktor der m & i Fachklinik Bad Liebenstein,
2. Herr Ronny Schellenberg, Abteilungsleiter Bereich Firmenkunden der VR-Bank Bad Salzungen Schmal-kalden eG.

Beide vorgeschlagenen Kandidaten wurden einstimmig als sachverständige Personen in den Wirtschaftsrat gewählt.

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein – 5. Änderungssatzung-Hauptsatzung

vom 3. Juli 2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 20. Juni 2024 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 28. Oktober 2019, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung – Hauptsatzung vom 7. Juni 2024, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 9 Abs. 8 werden nach Satz 2 die nachfolgenden Sätze als Satz 3–5 angefügt:

Dem ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten oder dem weiteren zum Stellvertreter bestimmten ehrenamtlichen Beigeordneten wird im Falle der längeren Verhinderung des hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 ThürAufEVO eine erhöhte Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Grundgehaltes des hauptamtlichen Bürgermeisters gewährt. Als längere Verhinderung gilt eine ununterbrochene Abwesenheit von mehr als 6 Wochen oder die Nichtbesetzung des Bürgermeisteramtes. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

Artikel 2

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 3. Juli 2024

gez. Susanne Rakowski
1. Beigeordnete

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wahlbekanntmachungen

**Stadt Bad Liebenstein
Wartburgkreis
Wahlkreis 7 Wartburgkreis III**

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein liegt in der Zeit **vom 12. bis 16. August 2024** während der Dienststunden
Montag 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr
im Wahlbüro der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **16. August 2024 bis 12.00 Uhr** Einspruch bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 11. August 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 7 Wartburgkreis III durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung bis zum 11. August 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes bis zum 16. August 2024 versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist oder

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **30. August 2024, 18.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der

Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag 15.00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Fall einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht eher rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadtverwaltung absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Bad Liebenstein, den 19. Juli 2024

gez. Raßbach
Wahlleiterin

Stadt Bad Liebenstein
Wartburgkreis
Wahlkreis 7 Wartburgkreis III

Wahlbekanntmachung

1. Am 1. September 2024 findet die Wahl zum 8. Thüringer Landtag statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bad Liebenstein ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk 1 Wandelhalle vorderer Eingang
Esplanade 11
36448 Bad Liebenstein
OT Bad Liebenstein
– barrierefrei –

Stimmbezirk 2 Wandelhalle hinterer Eingang
Esplanade 11
36448 Bad Liebenstein
OT Bad Liebenstein
– barrierefrei –

Stimmbezirk 3 Friedrich-Fröbel-Halle – Halle 1
Salzunger Str. 1 D
36448 Bad Liebenstein
OT Schweina
– barrierefrei –

Stimmbezirk 4 Friedrich-Fröbel-Halle – Halle 2
Salzunger Str. 1 D
36448 Bad Liebenstein
OT Schweina
– barrierefrei –

Stimmbezirk 5 Grüner Baum Steinbach
Markt 6
36448 Bad Liebenstein
OT Steinbach
– barrierefrei (Fahrstuhl) –

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 11. August 2024 übersandt wer-

den, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Feuerwehr, Treonstraße 1, 36448 Bad Liebenstein zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Wahlkreisstimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Landesstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Liebenstein, den 19. Juli 2024

gez. Raßbach
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 29. September 2024

1. In der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein wird am 29. September 2024 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich

Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber

des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.
- Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Mus-

ter der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **100 Unterschriften**).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt. Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versamm-

lung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreis oder im Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Wartburgkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein, **bis zum 26. August 2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvor-

schlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung

Montag 14.00 – 16.00 Uhr

Dienstag 09.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 und 14.00 – 17.30 Uhr

Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

In der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **16. August 2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **16. August 2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin der Stadt Bad Liebenstein unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **26. August 2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am **27. August 2024** tritt der Wahlausschuss der Stadt Bad Liebenstein zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Liebenstein, den 19. Juli 2024

gez. Raßbach
Wahlleiterin

Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Stadtwahlausschusses für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 29. September 2024

Zulassung der Wahlvorschläge

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am Dienstag, dem 27. August 2024, um 16.30 Uhr, in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein statt.

Tagesordnung:

Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Ich weise darauf hin, dass möglicherweise aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen eine weitere Sitzung des Wahlausschusses am 3. September 2024 stattfinden kann. (§§ 17 Abs. 4 Satz 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG).

Bad Liebenstein, den 19. Juli 2024

gez. Raßbach
Wahlleiterin

Mitteilungen

Wahlhelfer in der Stadt Bad Liebenstein gesucht

Für die anstehenden Wahlen sucht die Stadtverwaltung Bad Liebenstein für die Wahllokale in den Ortsteilen Bad Liebenstein, Schweina und Steinbach sowie für das Briefwahllokal ehrenamtliche Wahlhelfer.

Termine:

- am 1. September 2024
Landtagswahl in Thüringen
- am 29. September 2024
Bürgermeisterwahl Bad Liebenstein

Voraussetzungen:

- Sie müssen wahlberechtigt sein.
- Sie sind nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.
- Sie sind Deutscher Staatsbürger und wohnen seit mindestens drei Monaten in Deutschland.
- Sie dürfen nicht selbst zur Wahl stehen.

Aufgaben (Auswahl):

- Vorbereitung des Wahlraumes,
- Begleiten und Überwachen des Wahlvorgangs,
- Kontrolle der Wahlbenachrichtigungskarten,
- Vermerk im Wählerverzeichnis,
- Ausgabe Stimmzettel,
- Wahrung der Geheimhaltung der Wahl,
- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Wahlraum,
- Auszählung der Stimmen

Ablauf:

Im Vorfeld der Wahl findet eine Schulung statt. In den Wahllokalen erfolgt der Einsatz der Wahlhelfer in zwei Tagesschichten zwischen 8 und 18 Uhr. Nach 18 Uhr erfolgt die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Die Wahlhelfer werden von den Wahlvorstehern angeleitet.

Nutzen:

Auf Sie warten abwechslungsreiche Aufgaben und interessante Einblicke in den Ablauf einer Wahl. Sie wirken in erster Reihe an einem wichtigen demokratischen Prozess mit. Wenn Sie sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit zur Verfügung stellen, erhalten Sie für den Einsatz im Wahllokal ein sogenanntes Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 €.

Interessiert?

Dann melden Sie sich bitte bis zum **9. August 2024** in der

Stadtverwaltung Bad Liebenstein
– Wahlamt –
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

auch gerne per Mail:

wahlen@bad-liebenstein.de

oder telefonisch unter: +49 (0)36961 36128.

Auftakttreffen zum Jugendtreff am Tennishäuschen am 22. Juli

Direkt am Elisabethpark und Parkstadion soll im sogenannten Tennishäuschen ein Jugendtreff entstehen. Damit aus dem alten Vereinsgebäude ein richtiges Jugenddomizil wird, müssen Stadt, Erwachsene und Jugendliche gemeinsam anpacken. Was muss getan werden? Wer kann was helfen? Welche Ideen und Wünsche gibt es? Welches sind die ersten Schritte?

Um diese Fragen zu besprechen, lädt die Stadt Bad Liebenstein alle interessierten Jugendlichen und Helfer zu einem Kennenlernetreffen am Tennishäuschen in Bad Liebenstein ein.

Am 22. Juli 2024 ab 16:30 Uhr

Wer schon im Vorfeld seine Anregungen oder Hilfsangebote mitteilen will, kann sich an die zuständige Mitarbeiterin der Stadtverwaltung, Julie Müller, wenden: jugend@bad-liebenstein.de.

Bekanntmachungen anderer

Öffentliche Bekanntmachung von Landschaftspflegemaßnahmen, Gemarkung Steinbach – Eigentümergebiet FFH-Gebiet Nr. 60 „Thüringer Wald von Ruhla bis Großer Inselsberg“

Betroffene Flächen: Gemarkung Steinbach – Flur 0 – Flurstücke 1890/4, 1912, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 2669

Der Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e. V. beabsichtigt auf den aufgeführten Flurstücken im o. g. FFH-Gebiet Landschaftspflegemaßnahmen durchführen zu lassen. Die Berg-Mähwiesen auf den Flurstücken sind nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie geschützte Lebensräume und unterliegen damit europäischem Schutz. Daraus ergibt sich die Verantwortung der Mitgliedstaaten zur Erhaltung dieser Lebensräume. Die Durchführung der Landschaftspflegemaßnahmen wird im Zeitraum bis Oktober 2024 erfolgen.

Gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Flurstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Von der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 Abs. 2 BNatSchG). Da die Eigentümer des betroffenen Flurstücks nicht ermittelt werden konnten, erfolgt die Information der Betroffenen durch öffentliche Bekanntmachung. Diese erhalten hiermit die Möglichkeit, ihren Eigentumsbezug festzustellen und bei der unten genannten Stelle glaubhaft zu machen. Bitte teilen Sie der genannten Stelle innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Zustellung mögliche Hinweise oder Einwände schriftlich mit. Für die Eigentümer oder

Nutzungsberechtigten entstehen aufgrund der Durchführung der Pflegemaßnahmen keinerlei Verbindlichkeiten, Kosten oder andere Verpflichtungen.

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133).

Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e. V.
Rennsteigstraße 18
98673 Eisfeld OT Friedrichshöhe
Ansprechpartnerin: Frau Ehmig
Tel.: 036704-80597
Mobil: 01575 3607111
E-Mail: m.ehmig@lpv-thueringer-wald.de

Öffentliche Bekanntmachung von Landschaftspflegemaßnahmen in Steinbach – Bereich Zuginfinkskuppe, Ermesgehege und Lotzerödchen – Eigentümergegenwart

Betroffene Fläche: Gemarkung Steinbach, Flurstücke 718, 720, 723, 724, 725, 1704, 1708, 1709, 1710, 1712, 1938, 1939

Der Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e. V. beabsichtigt in den Sommer- und Herbstmonaten 2024, sowie in den Jahren 2025 und 2026, auf den Bergwiesen und Magerrasenflächen bei Steinbach Pflegemaßnahmen durchführen zu lassen. Die geplanten Maßnahmen umfassen eine insektenschonende Mahd mit Beräumung des anfallenden Mahdguts. Zudem sollen teilweise stark verbuschte Bereiche wieder freigestellt werden. Diese Landschaftspflegemaßnahmen sind Teil des geförderten ENL Projektes „Wiederherstellung wertvoller Magerstandorte und Reptilienschutz bei Bad Liebenstein“.

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung des Pflegezustandes der FFH Lebensraumtypen „Flachlandmähwiese“ sowie „artenreiche Borstgrasrasen“, insbesondere im Hinblick auf Vorkommen von Reptilienarten wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Um die Bedingungen für diese und andere geschützte Arten zu optimieren und den Bestand langfristig zu sichern, sollten die vorhandenen Offenlandbiotope gepflegt werden.

Die 2024 durchgeführten Maßnahmen sind als Erstpflge gedacht. In den Jahren 2025 und 2026 werden weitere Maßnahmen als Nachpflge durchgeführt.

Gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Flurstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Von der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 Abs. 2 BNatSchG).

Da die Eigentümer der o.g. betroffenen Flurstücke nicht ermittelt werden konnten, erfolgt die Information der Betroffenen durch öffentliche Bekanntmachung.

Diese erhalten hiermit die Möglichkeit, Ihren Eigentumsbezug festzustellen und bei den unten genannten Stellen glaubhaft zu machen. Bitte teilen Sie den genannten Stellen innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Zustellung mögliche Hinweise oder Einwände schriftlich mit.

Für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten entstehen aufgrund der Durchführung der Pflegemaßnahmen keinerlei Verbindlichkeiten, Kosten oder andere Verpflichtungen.

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133).

Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e. V.
Rennsteigstraße 18
98673 Eisfeld OT Friedrichshöhe
Ansprechpartner: Herr Storch
Tel.: 03695-840 247
E-Mail: d.storch@lpv-thueringer-wald.de

Aktuelles

Sommerversammlungen im Comödienhaus

Samstag, 27. Juli 2024, 19:30 Uhr
„Ein Sommernachtstraum“
Komödie von William Shakespeare

In jenen fernen Zeiten, als Elfen und Geisterwesen noch in den Wäldern hausten, irren Liebende durch den finsternen Zauberwald auf der Flucht vor ihrer verbotenen Liebe. Doch auch der König der Elfen versucht in dieser Nacht endlich nach jahrtausendlangem Sehnen die Liebe der Elfenkönigin zu erringen. Ein böses Spiel wird mit den Sterblichen getrieben, mit Zaubermacht wird deren Liebe neu entfacht und zum Erlöschen gebracht, irren durch ihre eigne Seele wie durch einen finsternen Zauberwald. Voller Geister, Elfen und Liebeswirren begibt sich dieser lichte Traum, in einer Sommernacht geträumt.

Gastspiel der Dramatischen Bühne Frankfurt am Main
Dauer: ca. 2 Stunden mit einer Pause
Eintritt: 27,00 € (erm. 24,30 €) | Gästekarte: 21,60 €

Samstag, 17. August 2024, 19:30 Uhr
Operngala von Mozart bis Rossini
Lyric Opera Studio Weimar

Das Lyric Opera Studio Weimar ist Stammgast in Bad Liebenstein. Auch in diesem Jahr reist das Ensemble mit über 40 Mitwirkenden aus aller Welt an. Im Ge-

päck haben die jungen Talente die schönsten Arien und Chöre aus bekannten Opern und Operetten u. a. von Wolfgang Amadeus Mozart, Johann Strauß und Gioacchino Rossini. Durch das Programm führt der Leiter des Studios, Damon Ploumis.

Dauer: ca. 2,5 Stunden mit einer Pause

Eintritt: 26,00 € (erm. 23,40 €) | Gästekarte: 20,80 €

Tickets für die Veranstaltungen im Comödienhaus gibt es unter www.comoedienhaus.de oder in der Tourist-Information Bad Liebenstein.

Sommerkonzerte auf dem Altenstein

Samstag, 24. August 2024, 19:30 Uhr

Salonorchester Meininger Mélange

Auf dem Programm stehen wunderbare Melodien aus bekannten Operetten wie der „Fledermaus“, aber auch beliebte Wiener Walzer wie den „Donauwalzer“ oder die „Petersburger Schlittenfahrt“. Solistisch treten Alexandra Scherrmann (Sopran) und Tomasz Wija (Bassbariton) auf, beide Ensemblemitglieder am Staatstheater Meiningen.

Bei schlechtem Wetter findet das Konzert 15 Minuten später im Comödienhaus Bad Liebenstein statt.

Dauer der Veranstaltung: 2 Stunden

Eintritt: 19,00 € (erm. 17,10 €) | Gästekarte: 17,10 €

Tickets für die Veranstaltung gibt es unter www.comoedienhaus.de oder in der Tourist-Information Bad Liebenstein.

Donnerstag, 29. August 2024, 19:00 Uhr

MDR-Musiksommer 2024 – Saitenzauber

Weimarer Gitarrenquartett

Vier renommierte Musikerinnen und Musiker aus Australien, Slowenien und Deutschland verzaubern ihre Zuhörer mit unverkennbarer Begeisterung für alle Klänge, die die Gitarre zu bieten hat. Ihr umfangreiches Repertoire und die daraus resultierende Fülle an Klangfarben spiegelt sich auch in diesem Programm wider, in dem Namen wie Clara Schumann, Georges Bizet, Astor Piazzolla oder Sean da Silva für die kompromisslose Hingabe an die Musik aller Epochen stehen.

Dauer der Veranstaltung: 2 Stunden

Eintritt: 29,00 € (erm. 23,60 €) | Schüler/Studenten: 6,00 €

Tickets für das Konzert im Rahmen des MDR-Musiksommers gibt es online über den Bad Liebensteiner Ticketshop oder über den Ticketshop des MDR-Musiksommers. Ein Direktverkauf erfolgt in der Tourist-Information Schmalkalden.

Weitere Informationen:

www.mdr.de/musiksommer/index.html

Hinweise zu den Veranstaltungskalendern rund um Bad Liebenstein

Dank des Engagements vieler Vereine und Einrichtungen verfügt Bad Liebenstein über ein vielfältiges Veranstaltungsprogramm für Einheimische und Besucher. Damit alle potenziellen Gäste von den facettenreichen Angeboten erfahren, gibt es lokal und regional verschiedene Veranstaltungskalender. Die werden heutzutage von den Veranstaltern selbst gepflegt, indem sie ihre Events selbst in Onlineformulare eintragen. Dies bedeutet einige Arbeit, erhöht aber die Sichtbarkeit enorm. Zum Teil dienen die Onlinekalender auch als Quelle für die gedruckten Veranstaltungstipps zum Beispiel in der Zeitung. Folgende kostenlosen Portale sollten Sie bei der Veranstaltungsbewerbung nutzen.

Veranstaltungskalender Bad Liebenstein

www.bad-liebenstein.de/event-anmelden

Ob Sportturniere, Konzerte, Discos, Lesungen oder Flohmärkte: Sie gehören alle in den Bad Liebensteiner Kalender. Er wird von der Tourist-Information zur Verfügung gestellt. Ihre Veranstaltung können Sie ohne weitere Anmeldung via Onlineformular einreichen. Nach einer Prüfung wird sie freigeschaltet. Achten Sie auf aussagekräftige Titel und Bilder. Serientermine sind nicht möglich, hier ist eine individuelle Rücksprache mit der Tourist-Information hilfreich.

Der Kalender ist die wichtigste lokale Quelle für Gäste und Einheimische. So ist er beispielsweise auf den Monitoren an der Tourist-Information sichtbar – zukünftig auch in den Reha-Kliniken.

Veranstaltungskalender Region (Zeitung)

www.eventmelder-online.de

Wer im Veranstaltungskalender der lokalen Zeitung auftauchen möchte, sollte sich die Arbeit machen und sie im Eventmelder eintragen. Auch bis zu 10 Serientermine können hier angelegt werden. Eine Nutzer-Registrierung ist notwendig. Bei den Veranstaltungsorten ist eine Datenbank hinterlegt. Sollte der eigene Ort noch nicht zur Auswahl auftauchen, muss er per E-Mail über den Support angemeldet werden. Der reagiert relativ zügig. Bereithalten sollte man bei der Veranstaltungsbeschreibung eine Kurzversion (für den Kalender in der Zeitung) und eine Langversion (für das Internet und falls die Veranstaltung im redaktionellen Teil der Zeitung nochmal gesondert angekündigt wird).

Kulturkalender Wartburgkreis

www.kulturcarre.de/eisenach

Dort gehören alle Veranstaltungen rein, die kultureller Art sind. Auch hier ist eine Nutzerregistrierung notwendig. Serientermine sind möglich. Wichtig ist hier, darauf zu achten, dass bei der Auswahl des Veranstaltungsort im Menü „Umland Eisenach“ ausgewählt wird. Außerdem können Schlagworte vergeben und mehrere Veranstalter gleichzeitig benannt werden. Ein besonderer Service ist die Benachrichtigung über die Sichtbarkeit der eingestellten Veranstaltung.